

Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. IS.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I. S. 2521/2544), in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes am 18.05.2011 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Trebur. (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Trebur umfasst die Fläche innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Ortsteile Astheim, Geinsheim, Hessenaue und Trebur.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (4) Taxen dürfen nur auf den zugewiesenen Taxenständen im Gebiet der Gemeinde Trebur bereitgestellt werden.
- (5) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Der/Die Fahrer/in hat sich stets fahrbereit an seinem zugehörigen Taxi aufzuhalten.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,10 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km | 1,65 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Zeiteinheit von 15 Sek. 0,10 €) | 24,00 € |
| 4. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 50 kg ist frei.

Für Sperriges Gepäck und Gepäck über 50 kg wird ein Zuschlag von 0,50 €, für lebende Tiere (Blindenführerhunde sind frei) je Tier, ein Zuschlag von 0,50 €, erhoben.

Für die Beförderung von mehr als 4 Personen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi ab 7 Sitzplätze) ist ein Großwagenzuschlag von 5,00 € zu erheben.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der/Die Fahrzeugführer/in kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der/die Fahrzeugführer/in dem Fahrgast eine Bescheinigung (Quittung) über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Name und Anschrift des Unternehmens
- b) Ordnungsnummer
- c) Beförderungsentgelt
- d) Datum
- e) Name und Unterschrift des/der Fahrzeugführers/in

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

Quittungsböcke mit Stempel bzw. Eindruck des Unternehmens sind in ausreichender Zahl mitzuführen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Sondervereinbarung

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2,3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Tarifgeltungsbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (4) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (5) Die festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (6) In jedem Taxi ist eine Kurzfassung des Tarifs für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr von Taxen (Kraftdroschken) in der Gemeinde Trebur vom 02.03.1994 zuletzt geändert am 16.04.2003 und die Droschkenordnung der Gemeinde Trebur vom 02.03.1994 verlieren mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Trebur, den 20.05.2011

Jürgen Arnold
Bürgermeister